

BE_ZIVILSTRAF BK 2025 449 vom 27. November 2025

BE Obergericht, 2025-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2025_449

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2025 449 du 27 novembre 2025

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2025 449 del 27 novembre 2025

Regeste

Ausstand | Ausstand (59)

Erwägungen

E. 1

Am 5. September 2025 reichte der Straf- und Zivilkläger D._____ (nachfolgend: Gesuchsteller), vertreten durch Rechtsanwalt E._____, bei der Regionalen Staatsanwaltschaft C._____ (nachfolgend: Gesuchsgegnerin) gegen seinen Schwager A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) Strafanzeige wegen Beschimpfung und übler Nachrede ein. Der Gesuchsteller beantragte in der Strafanzeige sinngemäss den Ausstand der gesamten Gesuchsgegnerin und die Übertragung des Strafverfahrens an eine andere Staatsanwaltschaft. Mit Schreiben vom 11. September 2025 leitete die Gesuchsgegnerin das Ausstandsgesuch der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) weiter und ersuchte um Feststellung des Bestehens eines Ausstandsgrundes und Übertragung des Strafverfahrens an eine andere regionale Staatsanwaltschaft, eventualiter um Anweisung der Generalstaatsanwaltschaft, das Verfahren einer anderen Region zuzuteilen. Mit Verfügung vom 16. September 2025 eröffnete die Verfahrensleitung ein Ausstandsverfahren. Es wurde festgestellt, dass sich die Gesuchsgegnerin bereits zum Ausstandsgesuch geäussert hatte. Dem Beschuldigten wurde Frist gewährt, eine Stellungnahme einzureichen. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2025 verzichtete der Beschuldigte, vertreten durch Rechtsanwalt B._____, innert gewährter Fristerstreckung auf eine Stellungnahme.

E. 2

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgesuch Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Zuständig für den Entscheid ist die Beschwerdekammer (Art. 59 Abs. 1 Bst. b StPO). Der Gesuchsteller hat mit Anzeigerstattung vom 5. September 2025 sinngemäss den Ausstand der gesamten Gesuchsgegnerin verlangt. Zur Begründung bringt er vor, der angezeigte Beschuldigte sei mit G._____ verheiratet, welche als gewählte Richterin am Regionalgericht C._____ tätig sei, bei welchem die Gesuchsgegnerin regelmässig als Partei aufzutreten habe. Seines Erachtens lägen aufgrund dessen Ausstandsgründe vor. Der Gesuchsteller hat damit frist- und formgerecht ein Ausstandsgesuch gestellt, welches ausnahmsweise die gesamte Gesuchsgegnerin betreffen soll. Auf dieses ist einzutreten.

E. 3

178 E. 3.2, auch zum Folgenden; BOOG, a.a.O., N. 3 vor Art. 56-60 StPO). Die in einer Strafverfolgungsbehörde tätige Person hat die an sie herangetragenen Fragen unvoreingenommen und frei von Bindungen an die Parteien, deren Standpunkte oder anderen Drittinteressen zu beurteilen (BOOG, a.a.O., N. 4 vor Art. 56-60 StPO). Sie hat die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu untersuchen (Art. 6 Abs. 2 StPO). Sie kann abgelehnt werden resp. hat in den Ausstand zu treten, wenn Umstände vorliegen, welche nach objektiven Gesichtspunkten geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken (BGE 141 IV 178 E. 3.2.2). Befangenheit bezeichnet eine innere Einstellung zu den Verfahrensbeteiligten oder zum Gegenstand des konkreten Verfahrens, welche die gebotene Distanz vermissen lässt und aus der heraus die Person sachfremde Elemente einfließen lässt mit der Folge, dass sie einen Verfahrensbeteiligten benachteiligt oder bevorzugt oder zumindest dazu neigt (BOOG, a.a.O., N. 7 vor Art. 56-60 StPO). Ob der Anschein von Befangenheit vorliegt, beurteilt sich ohne Rücksicht auf das subjektive Empfinden der Verfahrenspartei (BGE 141 IV 178 E. 3.2.1).

E. 3.1

Die verfassungsmässige Garantie von Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) gewährleistet jeder Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, den Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht. Eine Gerichtsperson gilt als befangen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in ihre Unparteilichkeit zu erwecken. Für den allgemeinen grundrechtlichen Anspruch auf Unabhängigkeit und Objektivität von Strafverfolgungsbehörden ausserhalb einer richterlichen Funktion ist Art. 29 Abs. 1 BV massgebend, wobei der Bestimmung ein mit Art. 30 Abs. 1 BV weitgehend übereinstimmender Gehalt zukommt (BGE 141 IV

E. 3.2

Die strafprozessualen Bestimmungen über den Ausstand (Art. 56 StPO) konkretisieren die verfassungsmässigen Garantien gemäss Art. 30 bzw. Art. 29 BV. Demnach hat eine in der Strafbehörde tätige Person u.a. dann in den Ausstand zu treten, wenn sich eine Befangenheit aus «anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand» ableiten lässt (Art. 56 Bst. f StPO). Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Generalklausel, welche alle Ausstandsgründe erfasst, die in Art. 56 Bst. a-e StPO nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Entscheidendes Kriterium ist, ob bei problematischen Konstellationen der Ausgang des Verfahrens bei objektiver Betrachtungsweise noch als offen erscheint (BOOG, a.a.O., N. 38 zu Art. 56 StPO). Der Anschein der Befangenheit kann sich aus einer besonderen privaten Beziehung der in einer Strafbehörde tätigen Person zu einer Partei oder deren Rechtsbeistand ergeben. Relevant ist dabei nur eine das sozial übliche Mass übersteigende Beziehungsnähe (BOOG, a.a.O., N. 39 zu Art. 56 StPO). Ein bloss kollegiales Verhältnis bzw. die berufliche Beziehung zwischen der in einer Strafbehörde tätigen Person und einer Verfahrenspartei oder deren Rechtsvertreter begründet für sich allein noch keinen Ausstandsgrund, sofern keine weiteren konkreten Umstände auf mangelnde Unvoreingenommenheit schliessen lassen (Urteil des Bundesgericht 7B_173/2023 vom 15. März 2024 E. 2.2.2 mit Hinweisen). Befangenheit einer staatsanwaltlichen Untersuchungsleiterin oder eines Untersuchungsleiters ist nach der Praxis des Bundesgerichts nicht leichthin anzunehmen (vgl. statt vieler Urteil des Bundesgerichts 7B_118/2022 vom 24. August 2023 E. 4 mit Hinweisen).

E. 3.3

Das Ausstandsgesuch ist unbegründet. Der Gesuchsteller begründet dieses einzig damit, dass der angezeigte Beschuldigte der Ehemann von G. _____ sei, die als (Laien-)Richterin am Regionalgericht C. _____ tätig sei. Da die Gesuchsgegnerin regelmässig als Partei vor dem Regionalgericht C. _____ auftrete, lägen Ausstandsgründe – sinngemäss ein Anschein der Befangenheit nach Art. 56 Bst. f StPO – vor. Dieser Auffassung des Gesuchstellers ist klarerweise nicht zu folgen. Allein der Umstand, dass die Ehefrau des Beschuldigten beim Regionalgericht C. _____ als Laienrichterin tätig ist und damit – da die Gesuchsgegnerin generell Strafverfahren wegen Delikten und/oder gegen beschuldigte Personen aus der

E. 3.4

Abschliessend gilt es anzumerken, dass der Beschwerdekammer bei Bejahung einer Befangenheit sämtlicher Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Gesuchsgegnerin nicht die Kompetenz zugestanden hätte, selbst einen anderen Staatsanwalt einzusetzen resp. das Verfahren einer anderen Region zuzuweisen. Art. 29 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1), auf welchen sich die Gesuchsgegnerin in ihrer Eingabe vom 2. September 2025 analog beruft, sieht diese Zuständigkeit nur vor, wenn eine in einem Gericht tätige Person von einem Ausstandsentscheid betroffen ist. Eine entsprechende Regelung im Falle der Gutheissung von Ausstandsbegehren gegen die Staatsanwaltschaft erübrigt sich, weil diese als Behörde nach aussen stets eine Einheit bildet. Es ist Aufgabe der Generalstaatsanwaltschaft, behördenintern für eine Geschäftszuteilung an ein unbefangenes Mitglied der Staatsanwaltschaft zu sorgen (BÄNZIGER/BURKHARD/HAENNI, Der Strafprozess im Kanton Bern, 2010, N. 153), wie es von dieser denn auch bereits in früheren Verfahren selbst zu Recht geltend gemacht worden ist (vgl. die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft vom 14. Januar 2014 im Verfahren BK 13 421). 4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Ausstandsverfahrens, bestimmt auf CHF 800.00, dem unterliegenden Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 59 Abs. 4 StPO). Zufolge seines Unterliegens hat er keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Eine solche wurde von ihm denn auch nicht beantragt (vgl. Art. 433 Abs. 2 StPO). Dem Beschuldigten sind im vorliegenden Ausstandsverfahren bereits mangels Stellungnahme keine entschädigungswürdigen Nachteile entstanden (vgl. zudem Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 536+537 vom 16. August 2024 E. 8.3, wonach die obsiegende beschuldigte Person im Ausstandsverfahren mangels gesetzlicher Grundlage keinen Anspruch auf eine Entschädigung hat).

E. 4

Region C. _____ führt und entsprechend Anklagen vor dem Regionalgericht C. _____ vertritt – die Gesuchsgegnerin in einer grundsätzlichen beruflichen Beziehung zu dieser steht, begründet noch keinen Anschein der Befangenheit sämtlicher Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Gesuchsgegnerin. Ein bloss kollegiales Verhältnis bzw. die berufliche Beziehung zwischen der Ehefrau des Beschuldigten und der das Strafverfahren leitenden Gesuchsgegnerin resp. deren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte stellt nach der vorstehend wiedergegebenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung noch keinen Ausstandsgrund dar, sofern nicht über die bloss berufliche Kollegialität hinaus weitere konkrete Umstände vorliegen, die auf mangelnde Unvoreingenommenheit schliessen lassen (vgl. E. 3.2 hiervor). Solche besonderen, zusätzlichen Umstände wurden

vorliegend nicht dar- getan. Insbesondere wurde nicht geltend gemacht, dass zwischen jeder einzelnen Staatsanwältin resp. jedem einzelnen Staatsanwalt der Gesuchsgegnerin und der Ehefrau des Beschuldigten eine über das Arbeitsverhältnis hinausgehende freundschaftliche Beziehung besteht, welche bei objektiver Betrachtungsweise den An- schein der Befangenheit zu erwecken vermöchte. Dies ist angesichts der personel- len und organisatorischen Gegebenheiten der Gesuchsgegnerin denn auch nicht anzunehmen, ist doch gerichtsnotorisch, dass es sich bei der Gesuchsgegnerin um eine zahlenmässig grosse regionale Staatsanwaltschaft handelt. Die Bedenken des Gesuchstellers, dass sämtliche Staatsanwältinnen und Staats- anwälte der Gesuchsgegnerin innerlich nicht mehr frei seien, weil die Ehefrau des Beschuldigten als Laienrichterin Anklagen der Gesuchsgegnerin mitbeurteile, sind nicht angebracht. Einerseits zieht ein anklagender Staatsanwalt keinen persönl- ichen Vorteil daraus, wenn die Anklagen in seinem Sinne beurteilt werden. Ande- rerseits wird seine Stellung nicht erschüttert, wenn das Gericht nicht seinen Anträ- gen folgt. Die Beziehung einer Laienrichterin zu den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, welche regelmässig am entsprechenden Gericht Anklage erheben, geht im Allgemeinen nicht über die Kollegialität unter Mitgliedern desselben Ge- richts hinaus, welche für sich allein gleichermassen keinen zureichenden Ausstandsgrund begründet. Die Neutralität der Gesuchsgegnerin bzw. deren Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist angesichts dessen – bei fehlenden darüberhinausgehenden konkreten, den Anschein der Befangenheit begründenden Umständen – objektiv nicht gefährdet (vgl. insoweit auch BGE 133 I 1 E. 6 zur Un- befangenheit eines Richters in einem Verfahren, in dem das Mitglied einer Rechtsmittelinstanz als Parteivertreter auftritt; vgl. ebenso vergleichbar das Ver- hältnis Staatsanwaltschaft – Polizei, siehe dazu: MAUER, Der befangene Staatsan- walt nach Art. 56 lit. f StPO, in: Liber amicorum für Andreas Donatsch, 2012, S. 477 f., wonach die Polizei und Staatsanwaltschaft vielfältig miteinander verbunden sind. Aus diesem normativ festgelegten Verhältnis zwischen den beiden Strafverfol- gungsbehörden und ihrer organisatorisch bedingten «Nähe» kann nicht geschlos- sen werden, die Staatsanwaltschaft sei hinsichtlich der Klärung möglicher Strafta- ten von Polizeifunktionären in genereller Weise befangen. Eine Ablehnung kommt ausschliesslich in Betracht, wenn konkrete Umstände auf eine Voreingenommen- heit des Staatsanwalts schliessen lassen). Zumal es sich bei der Gesuchsgegnerin um eine grosse Behördeneinheit handelt, keine besonderen freundschaftlichen Beziehungen geltend gemacht werden und

E. 5

jede einzelne Staatsanwältin bzw. jeder einzelne Staatsanwalt die ihr/ihm zugeteil- ten Strafverfahren selbständig führt und persönlich dem Recht verpflichtet ist, kann angenommen und erwartet werden, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Beschimpfung und übler Nachrede unbefangen und mit der gebotenen Distanz führen werden; dies gebietet jedenfalls die zu erwartende Professionalität in der Berufsausübung. Damit ist die erforderliche Offenheit des Verfahrens gewährleistet. Eine Befangenheit sämtlicher Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Gesuchsgegnerin liegt nicht vor. Das Ausstandsgesuch des Gesuchstellers ist demnach abzuweisen. Das Strafverfahren F._____ gegen den Beschuldigten wegen Beschimpfung und übler Nachrede verbleibt in deren Zuständigkeit.

E. 6

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Das Ausstandsgesuch wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Ausstandsverfahrens, bestimmt auf CHF 800.00, werden

dem Gesuchsteller auferlegt. 3. Es werden keine Entschädigungen gesprochen. 4. Zu eröffnen: - dem Straf- und Zivilkläger/Gesuchsteller, v.d. Rechtsanwalt E. _____ (per Einschreiben) - dem Beschuldigten, v.d. Fürsprecher Dr. B. _____ (per Einschreiben) - der Gesuchsgegnerin (mit den Akten – per Einschreiben) Bern, 27. November 2025 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Obergericht Bähler Die Gerichtsschreiberin: Lauber Die Kosten des Ausstandsverfahren werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.